

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Erfolgt die Annahme bzw. Auftragsbestätigung verspätet, entscheiden wir frei über die Annahme des darin liegenden neuen Angebots.

(2) Aufträge werden durch uns nur schriftlich, per Telefax oder mittels einer Email mit mindestens fortgeschrittener Signatur nach dem Signaturgesetz erteilt. Alle anders erteilten Aufträge oder Bestellungen sind für uns nicht bindend.

(3) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in den Formen nach dem obigen Absatz 2 mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Wir übernehmen keine Kosten einer Transportversicherung. Die Lieferung erfolgt für uns kostenfrei, die Ware wird durch den Lieferanten ohne Berechnung abgeladen.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von drei Wochen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(6) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Dokumente

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(7) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(8) Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften und zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Art. 31 EG-Verordnung 1907/2006/EG (so genannte REACH-Verordnung) bei gefährlichen Produkten sowie bei nicht eingestuft gefährlichen Produkten die gefährliche Inhaltsstoffe in einer Konzentration über ein Prozent enthalten, ist uns auszuhändigen. Auf unser Verlangen hin ist der Lieferant verpflichtet, der Sendung unentgeltlich die gewünschten Dokumente, ein Ursprungszeugnis, einer Herstellerin- und/oder eine Präferenzbescheinigung beizufügen.

§ 5 Eigentumssicherung, Eigentumsvorbehalte

(1) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche, Rügefristen, Verjährung

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate, es sei denn, es gilt eine längere gesetzliche Gewährleistungsfrist. Betrifft die Lieferung oder Leistung ein Bauwerk, gilt die Verjährungsfrist von 5 Jahren.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(5) Wir sind bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt bei uns. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Lieferanten nach unserer Wahl am Bestimmungsort oder dem Ort, den sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Eine Nacherfüllung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Kommt der Lieferant seine Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen beziehungsweise einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften im Übrigen bleiben unberührt.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Soweit möglich und zumutbar werden wir den Lieferanten über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Maßnahme vorab unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.600.000,00 zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Versicherungssumme begrenzt. Der Lieferant tritt Ansprüche aus diesen Versicherungen, soweit sie aus einem Vertragsverhältnis mit uns stammen, bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Soweit eine Abtretung unzulässig ist, ermächtigt der Lieferant uns unwiderruflich Ansprüche aus den Versicherungsverhältnissen gegenüber dem Versicherer im eigenen Namen oder im Namen des Lieferanten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.

§ 8 Schutzrechte, Patente

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung oder Benutzung der von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte) verletzt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 9 Zusicherungen, Nachweise, Qualität

(1) Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass keine Waren verwendet werden, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen werden oder hergestellt worden sind. Auf Anforderung weist der Lieferant nach, dass die gesamte Produktionskette frei von Verstößen gegen die Kernarbeitsnormen der ILO ist.

(2) Soweit wir von öffentlichen Auftraggebern als unseren Kunden auf Basis von öffentlich-rechtlichen Regelungen (insbesondere vergaberechtlichen Vorschriften) aufgefordert werden, Nachweise für umweltfreundliche und/oder energieeffiziente Herstellung zu erbringen, wird der Lieferant uns auf Anforderung für seine Produkte entsprechende Nachweise zur Verfügung stellen.

(3) Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass der Liefergegenstand bzw. die Leistung dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den am Sitz von uns geltenden Vorschriften bezüglich der Sicherheit von Geräten, sicherheitstechnischen Anforderungen, dem Arbeitsschutz und den Vorschriften der Unfallverhütung entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so hat der Lieferant vorher die schriftliche Zustimmung von uns einzuholen.

§ 10 Geschäftliches Verhalten

Wir stellen hohe Anforderungen an ethisches Verhalten auch im geschäftlichen Betrieb. Insoweit erwarten wir, dass der Lieferant im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages unseren Arbeitnehmern oder für uns tätigen Personen weder direkt noch indirekt über Dritte einen Vorteil verspricht oder gewährt. Bei einem Verstoß diesbezüglich sind wir zur Anfechtung und Aufhebung unserer Aufträge berechtigt. Wir behalten uns vor, entstandene Schäden geltend zu machen. Unabhängig davon sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes, mindestens aber 5000 € geltend zu machen. Eine Abtretung der aus diesem Geschäftsvorgang gegen uns entstehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 11 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben. Alle von uns dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Richtlinien, Rezepturen oder sonstige Unterlagen verbleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ebenfalls der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen. Wir behalten uns gewerbliche Schutzrechte an alle dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Informationen vor.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

§ 13 Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn es sich aus dem konkreten Vertrag herleitet aufgrund dessen die Zurückbehaltung der Lieferung oder Leistung geschuldet wird. Im Übrigen ist der Lieferant nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Dorsten.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen CISG).